



Satzung der Krebsbachputzerzunft Eigeltungen e. V.

Präambel:

Alle, in dieser Satzung aufgeführten Funktions- und Tätigkeitsbezeichnungen können sowohl durch weibliche, männliche wie auch diverse Mitglieder wahrgenommen werden. Zur Gewährleistung der besseren Lesbarkeit der Satzung wurde darauf verzichtet, in jedem Einzelfall alle Formen in den Text aufzunehmen.

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Krebsbachputzerzunft Eigeltungen e. V.“ und hat seinen Sitz in 78253 Eigeltungen. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg VR 590013 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

§ 2a Zweck des Vereins ist die Förderung der Fasnacht, Pflege und Erhalt des traditionellen Brauchtums. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Pflege, Darstellung und Förderung der volkstümlichen und örtlichen Fasnacht sowie des Fasnachtsbrauchtums im Dorf, das besondere Beachtung finden soll
- Bewahrung und Pflege der übernommenen Fasnachtsbräuche und somit Erhalt des alten heimatlichen Brauchtums. Durch närrische Veranstaltungen soll das Gemeinschaftsleben der Bürger gefördert und Auswüchse fasnächtlichen Treibens verhindert werden.
- Kontaktpflege zu anderen Narren und Zünften durch Besuch von Narrentreffen.
- Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde durch die Mitwirkung an öffentlichen Anlässen und Veranstaltungen.
- Die Zunft ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach den demokratischen Grundsätzen geführt.
- Zur Erfüllung der Zwecke und Ziele der Zunft bestehen folgende Gruppierungen bzw. Personen:
 - Elferrat
 - Narrenbolizei
 - Krebsbachputzer mit Butz
 - Landsturm mit Marketenderinnen
 - Zimmerleute
 -

§ 2b Gemeinnützigkeit

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) durch die Förderung und Erhaltung volkstümlichen und ortsüblichen Fasnachtsbrauchtums.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- Mitglied im Verein kann jeder werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, die Satzung anerkennt, alljährliche seinen Beitrag zahlt und bereit ist, seinen Einsatz zum Wohl der Zunft zu leisten.
Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Dieser Antrag muss mindestens 1 Woche vor der Generalversammlung beim 1. Zunftmeister eingehen. Hierzu genügt ein formloses Schreiben. Minderjährige ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Minderjährige unter 16 Jahren können dem Verein nur beitreten, sofern mindestens ein gesetzlicher Vertreter ebenfalls dem Verein beitrifft oder bereits Mitglied ist.
Über die Aufnahme entscheidet der Narrenrat im Vorfeld der Mitgliederversammlung. Die Aufnahme in den Verein kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- Jedes Mitglied muss ein Probejahr absolvieren. Dies ist auch der Fall bei Übertritt von Kindern zu den aktiven Narren (ab 16 Jahren). Im Probejahr ist ein Ausschluss des Mitgliedes durch die Vorstandschaft ohne Begründung möglich.
- Der Austritt aus dem Verein muss durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem 1. Zunftmeister erfolgen. Der Austritt wird mit Zugang der Erklärung wirksam. Im Austrittsjahr ist noch der volle Jahresbeitrag zu zahlen. Nach Austritt aus dem Verein ist das vereinseigene Häs unverzüglich beim Häswart abzugeben.
- Der Ausschluss aus dem Verein kann nur erfolgen, wenn ein wichtiger Grund in der Person oder dem Verhalten des Mitgliedes vorliegt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins. Über Ausschluss entscheidet der Narrenrat. Weitere Ausschlüsse erfolgen ebenfalls nach Beschluss durch den Narrenrat.
Der Ausschluss bedarf der schriftlichen Erklärung gegenüber dem Mitglied. Sie wird mit dem Zugang an das Mitglied wirksam.
- Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Narrenrats von der Mitgliederliste gestrichen und somit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit den fälligen Zahlungsverpflichtungen – insbesondere Beitragszahlungen – in Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung die Zahlung nicht geleistet hat. Die Mahnung ist erst einen Monat nach Fälligkeit zulässig. Sie muss den Hinweis auf den bevorstehenden Ausschluss aus dem Verein erhalten. Die Streichung aus der Mitgliederliste und den Ausschluss aus dem Verein darf erst beschlossen werden, wenn seit Zugang der Mahnung mindestens ein Monat vergangen ist und die Schuld nicht vollständig ausgeglichen wurde. Die Streichung und somit der Ausschluss aus dem Verein ist dem Betroffenen mitzuteilen.
- Gegen die Ablehnung der Aufnahme und/oder gegen den Ausschluss aus dem Verein können der Antragsteller bzw. das Mitglied ab Zugang der Ablehnungserklärung über die Aufnahme bzw. der Ausschlusserklärung binnen einer Frist von einem Monat schriftlich Einspruch beim 1. Zunftmeister einlegen. Hilft der Vorstand dem Einspruch nicht ab, entscheidet hierüber die nächste Jahreshauptversammlung endgültig.

- Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitglieds.

§ 4 Beitrag und Mitgliedschaft

Die Finanzierung der Vereinsaufgaben erfolgt durch Beiträge der Mitglieder und Spenden.

Die Höhe des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
Ehrenmitglieder und Ehrenzunftmeister sind beitragsfrei.
Jahresbeitrag wird im 3. Quartal des Geschäftsjahrs eingezogen.

§ 5 Organe des Vereins

- Vorstandschaft
- Narrenrat
- Mitgliederversammlung

§ 5a Vorstandschaft

Die Geschäftsführende Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:

- 1. Vorstand (1. Zunftmeister)
- 2. Vorstand (2. Zunftmeister)
- Zunftsäckelmeister
- Zunftschreiber

a) Der 1. Vorstand (Vorstandsvorsitzender) vertritt die Zunft. Er repräsentiert die Narrenzunft bei sämtlichen öffentlichen Veranstaltungen.

b) Sein Vertreter ist der 2. Vorstand (2. Zunftmeister).

c) Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der 1. Vorstand und der 2. Vorstand. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

d) Der Zunftschreiber ist für die pünktliche Erledigung sämtlicher schriftlicher Angelegenheiten verantwortlich. Ebenso hat er die Zunftchronik und Protokolle über alle Versammlungen und Sitzung zu führen und diese zu unterzeichnen. Die Protokolle sind ebenfalls vom 1. Vorstand zu unterzeichnen.

e) Der Zunftsäckelmeister ist für die pünktliche Einziehung der Beiträge, sowie für die gewissenhafte Kassenführung verantwortlich. Der Zunftsäckelmeister kann einen Stellvertreter vorschlagen, der von der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung bestätigt/gewählt werden muss.

§ 5b Erweiterte Vorstandschaft

Die erweiterte Vorstandschaft besteht aus der geschäftsführenden Vorstandschaft sowie 3 Beisitzern. Diese 3 Beisitzer sind jeweils ein Vertreter der Gruppierungen Krebsbachputzer, Landsturm und Zimmerleute. Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Jeder Beisitzer ernennt einen Stellvertreter, der ihn nur im Verhinderungsfall vertritt.

§ 5c Narrenrat

Der Narrenrat besteht aus der geschäftsführenden Vorstandschaft, den 3 Beisitzern, jeweils 2 Vertreter der Gruppierungen (wobei diese teilweise die Beisitzer sind), dem 2. Säckelmeister, der Narrenbolizei, dem Häswart sowie den weiteren Mitgliedern des Elferates. Der 2. Säckelmeister ist nur stimmberechtigt, wenn der Säckelmeister nicht anwesend ist.

Den Vorsitz im Narrenrat führt der 1. Vorstand, im Verhinderungsfall führt diesen der 2. Vorstand.

§ 5d Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt einer ordentlichen Mitgliederversammlung nach § 7 und/oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach § 8.

§ 5e Wahlen

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden im zweijährigen Turnus von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden im rollierenden System gewählt. Jeweils der 1. Vorstand und der Kassier sowie der 2. Vorstand sowie der Zunftschreiber werden gemeinsam in einem Jahr gewählt. Ebenfalls werden die Beisitzer im zweijährigen Turnus gewählt. Die Kassenprüfer werden ebenfalls im rollierenden System gewählt. Jedes Jahr wieder einer der beiden Kassenprüfer neu gewählt.

Elferräte, die nicht der geschäftsführenden und/oder erweiterten Vorstandschaft angehören, werden durch öffentliche Wahl (Akklamation) der Elferräte an der Mitgliederversammlung bestätigt.

Die Neuaufnahme eines Elferrats erfolgt durch die erweiterte Vorstandschaft.

In die Vorstandschaft und zum Narrenrat ist wählbar, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Mitglieder der geschäftsführenden Vorstandschaft, der erweiterten Vorstandschaft sowie des Narrenrates müssen Mitglieder in der Krebsbachputzerzunft Eigeltingen sein.

§ 6 Zeichnungsberechtigung

Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass Verfügung über das Bankkonto und die Kasse des Vereins nur durch den 1. Vorstand und den Zunftsäckelmeister gemeinsam möglich. Bei Beträgen bis 2.000 € sind der 1. Vorstand allein Verfügungsberechtigt. Sie haben hierfür in der nächsten Narrenratsitzung Rechenschaft zu geben. Verfügungen über das Vereinsvermögen, die den Wert von 2.000 € übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Narrenrates.

§ 7 Ordentliche Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung

Die ordentliche Jahreshauptversammlung wird jährlich durchgeführt und soll am 11.11. eines jeden Jahres stattfinden.

Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Zunftmeister unter der Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen im Amtsblatt der Gemeinde Eigeltingen und durch Bekanntgabe über den jeweiligen Gruppenführer.

Die Tagesordnung muss enthalten:

1. Bericht des 1. Vorstands und des Zunftschreibers über das abgelaufene Geschäftsjahr und die vergangene Fasnacht
2. Kassenbericht durch den Zunftsäckelmeister
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung der Vorstandschaft
5. Wahlen

Eine satzungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet ein zweiter Wahlgang. Bei erneuter Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Alle aktiven Mitglieder sind mit einer Stimme wahlberechtigt.

Wahlen, die Mitglieder der Vorstandschaft betreffen, werden geheim ausgeführt. Weitere Wahlen erfolgen durch Akklamation oder auf besonderen Antrag ebenfalls geheim.

Kandidatenvorschläge müssen spätestens 1 Woche vor dem geplanten Wahltermin beim 1. oder 2. Vorstand eingereicht werden.

Sollte die Wahl als Briefwahl stattfinden, sind Kandidatenvorschläge spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Wahltermin einzureichen.

Sollten für ein Amt, das zur Wahl steht, keine Kandidatenvorschläge vorliegen, können in der Jahreshauptversammlung noch Kandidaten benannt werden.

Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen schriftlich und bis spätestens 1 Woche vor der Jahreshauptversammlung beim 1. Vorstand gestellt werden. Nach Ablauf dieser Frist werden keine Anträge mehr aufgenommen und auch nicht in der Mitgliederversammlung behandelt.

Ist die Abhaltung einer Jahreshauptversammlung aus triftigem Grund, z. B. gesetzliche Vorschriften zum Verbot zum Abhalten von Präsenzveranstaltungen, besteht die Möglichkeit einer Online-Veranstaltung mit Briefwahl.

Die Briefwahlunterlagen werden den Mitgliedern spätestens 2 Wochen vor dem Wahltermin zugesandt. Die Wahlunterlagen müssen spätestens 1 Tag vor dem Wahltermin dem Wahlleiter vorliegen. Der Wahlleiter ist eine neutrale Person und wird vom Narrenrat ernannt.

Nach Auszählung der eingegangenen Stimmen am Wahltag wird das Ergebnis durch den Wahlleiter veröffentlicht.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Dieses muss vom 1. Vorstand, dem 2. Vorstand, dem Zunftschreiber sowie dem Zunftsäckelmeister unterzeichnet werden.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung

Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den 1. Vorstand oder die geschäftsführende Vorstandschaft einberufen werden.

Die Vorstandschaft muss dies tun, wenn 1/3 der Mitglieder einen schriftlichen Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe stellt. Die Beschlussfähigkeit ist wie in § 7 geregelt.

Über die außerordentliche Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Dieses muss vom 1. Vorstand, dem 2. Vorstand, dem Zunftschreiber sowie dem Zunftsäckelmeister unterzeichnet werden.

§ 9 Kassenprüfung

Die Kassenführung muss von den gewählten Kassenprüfern mindestens einmal jährlich geprüft werden. Die Kassenprüfer sind auch berechtigt, jederzeit unverhoffte Kassenprüfungen vorzunehmen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Vergütung für Vereinsämter

Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Tätigkeitsvergütung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung

§ 11 Brauchtumssymbole und Kostüme des Vereins

Vereinseigene Gegenstände und Kostüme, die die Mitglieder zur Darstellung des Brauchtums tragen, werden durch den Verein gegen einen Unkostenbeitrag zur Verfügung gestellt. Jedes Mitglied ist für Pflege und Erhaltung selbst verantwortlich und haftet in vollem Umfang für mutwillige Schäden, Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung auftreten sowie bei Verlust.

Unabhängig von den Besitzverhältnissen der Gegenstände und Kostüme verpflichtet sich jedes Mitglied dies nur auf gemeinsamen Veranstaltungen zu tragen. Diese Verpflichtung wird auch durch einen Austritt aus dem Verein nicht aufgehoben. Kostüme und Gegenstände dürfen nur von Mitgliedern getragen werden. Die Weitergabe und der Verleih an Nichtmitglieder sind nicht zulässig.

Bei Veranstaltungen, die der Verein nicht offiziell gemeinsam besucht, muss vorab mit dem 1. oder 2. Zunftmeister bzw. dem Gruppenführer abgeklärt werden, ob bei dieser Veranstaltung Kostüme und Gegenstände des Vereins getragen werden darf. Näheres hierzu ist einer gesonderten Häordnung festgelegt, über die der Narrenrat entscheidet und beschließt.

§ 12 Auszeichnungen und Ehrungen

Für besondere Verdienste rund um die Fasnacht zeichnet der Verein Mitglieder aus. Auszeichnungen und Ehrungen können auch an Nichtmitglieder verliehen werden.

Über die Verleihung von Orden und Auszeichnungen entscheidet der Narrenrat. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet ebenfalls der Narrenrat. Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit, der in der Sitzung anwesenden Narrenratsmitglieder.

Näheres hierzu ist einer gesonderten Ehrenordnung festgelegt, über die der Narrenrat entscheidet und beschließt.

§ 13 Änderung der Satzung

Satzungsänderungen können nur einer ordentlichen Jahreshauptversammlung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Der 1. Vorstand ist ermächtigt, die Satzung in Punkten, die vom Finanzamt oder dem Gericht beanstandet werden, selbstständig zu ändern.

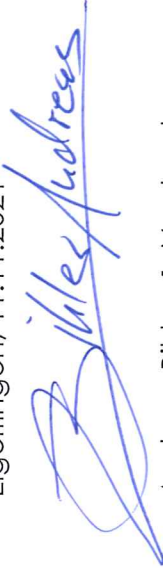
§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Eigelfingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes erfolgen.

§ 15 Genehmigung der Satzung

Die vorstehende Vereinssatzung wurde in der ordentlichen Jahreshauptversammlung am 11.11.2021 bekannt gegeben und durch Beschluss angenommen. Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Die Eintragung erfolgte am 11.02.2022. Die Satzung vom 13. März 1960 tritt außer Kraft.

Eigelfingen, 11.11.2021

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Andreas Bihler', with a stylized flourish at the end.

Andreas Bihler, 1. Vorstand

Satzungshistorie

Die Ursatzung wurde am 13. März 1960 errichtet.

Durch Beschluss der Jahreshauptversammlung am 11.11.2021 wurde Satzung komplett erneuert.

Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 11.02.2022.

Weitere Änderungen in diesem Zeitraum gab es nicht.